

## Anlage zur BV 2016-029

# Vertrag zur Übertragung der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs

Durch die Vorhabenträgerin, Firma SPK Objekt Entwicklungsgesellschaft mbH, ..... ist beabsichtigt, auf den Flurstücken 228, 229, 230, 231, 232 und 233 der Flur 10, Gemarkung Finsterwalde 6 Wohnhäuser zu errichten, welche im rückwärtigen Bereich durch eine private Verkehrsfläche erschlossen werden sollen. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Errichtung der 6 Wohnhäuser in dieser Form nicht möglich, da die historischen Baufluchen nicht beibehalten werden sollen. Die Stadt Finsterwalde hat die notwendigen finanziellen Mittel für die Aufstellung des Bebauungsplanes derzeit nicht zur Verfügung. Daher wird der nachfolgende städtebauliche Vertrag im Sinne von § 11 (1) Nummer 1 und Nummer 3 Baugesetzbuch zwischen

der  
Stadt Finsterwalde,  
Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jörg Gampe

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und  
SPK Objektentwicklungsgesellschaft mbH,  
.....

(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt)

abgeschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten den Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier Friedrich-Engels-Straße, Gartenstraße, Linienstraße“ aufzustellen. Die Verpflichtung umfasst außerdem die für die Planung erforderliche Vermessung eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen Planungen und ggf. weitere für das Planverfahren erforderliche Gutachten etc..

(2) Der Bebauungsplanentwurf soll die Errichtung von insgesamt sechs 2-Familienwohnhäusern sowie die private Erschließung im rückwertigen Bereich festsetzen.

### § 2 Zusammenarbeit

(1) Bei der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes wird die Vorhabenträgerin mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase

des Erarbeitungsverfahrens. Ein Anspruch auf Aufstellung der Satzung entsteht aus diesem Vertrag nicht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

(2) Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung der Vorhabenträgerin bzw. des von ihm beauftragten Planungsbüros bei der Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i. S. v. § 4b BauGB.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs ausschließlich dazu erfolgt, um ihr technisch-fachliches Wissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans bleiben dadurch unberührt.

(4) Die Stadt wird das Satzungsverfahren einstellen, soweit sich das Vorhaben aus öffentlich-rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht. Mit der Einstellung des Satzungsverfahrens wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(5) Für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

### **§ 3 Durchführungsfrist**

Der Bebauungsplanentwurf ist bis spätestens 04.11.2016 dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr in einer für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange geeigneten Fassung zu überlassen. Die Anzahl der Ausführungen wird gesondert vereinbart. Die weiteren Verfahrensschritte und Termine sowie ggf. die Übergabe der Vorentwurfsunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ggf. gesondert vereinbart.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge. Die etwaige Lücke ist nach Maßgabe von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung sachgerecht zu schließen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Finsterwalde, den .....

....., den .....

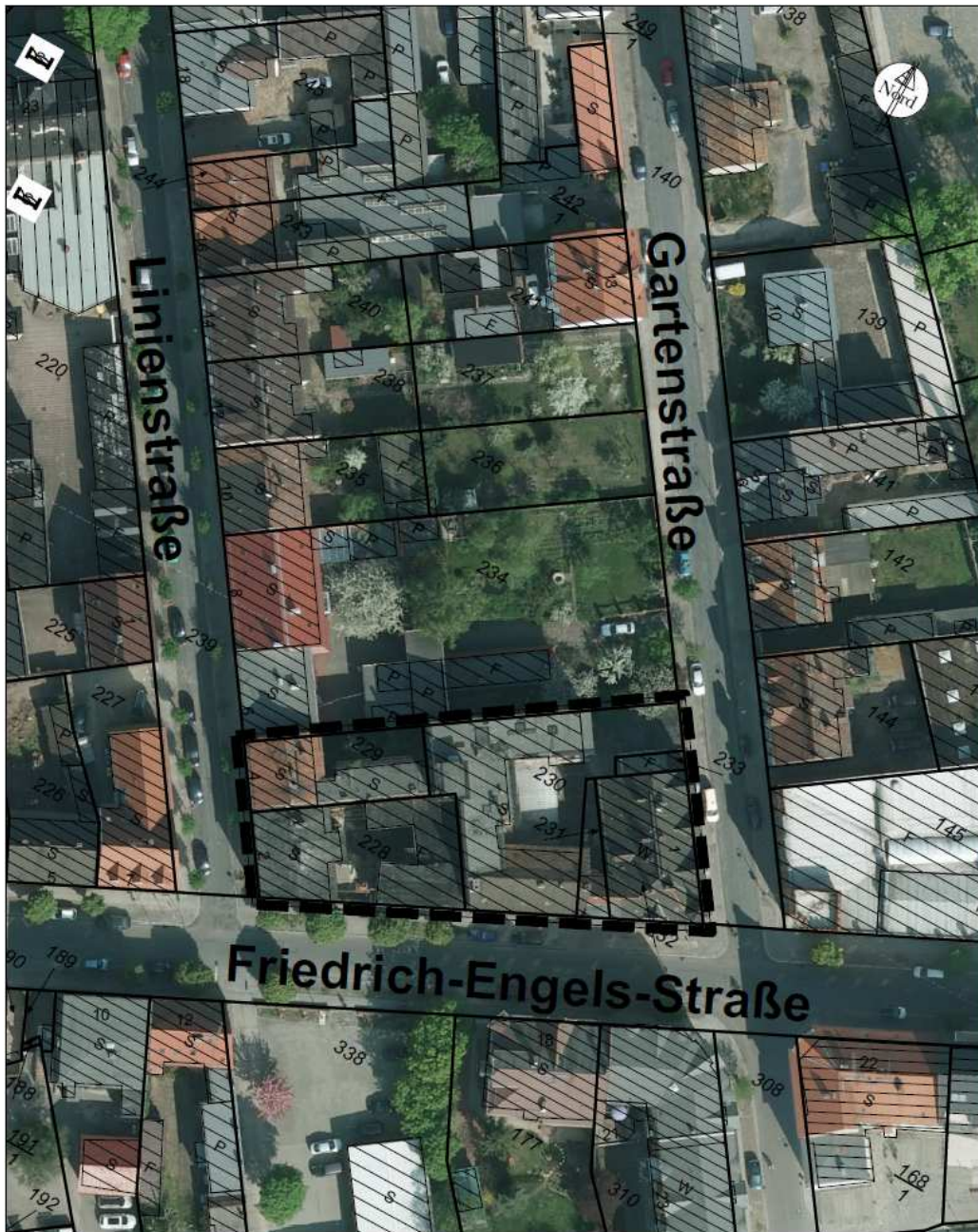
für die Stadt

für die Vorhabenträgerin

Gampe  
Bürgermeister

Zimmermann  
allgemeiner Stellvertreter  
des Bürgermeisters

.....  
Geschäftsführer



## Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Anlae 1 BV 2016-030	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:750
	Druckausgabe	21.03.2016